

Schadensersatz bei Ablehnung eines Kitaplatzes

von Rechtsanwältin Doreen Welz-Westphal, Fachanwältin für Familienrecht

1. Problemstellung:

Mit der Einführung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) zum 01.08.2013 erhielten Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum 3. Lebensjahr einen einklagbaren Anspruch auf eine frühkindliche Förderung und Betreuung in einer Kindertagesstätte. Im Zuge der Änderung wurde § 24 Abs. 2 S. 1 SGB XIII eingeführt, darin heißt es:

„Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege.“

Damit beginnt jedoch auch das Dilemma vieler Eltern, denn es heißt ausdrücklich **ein Kind** hat diesen Anspruch. Was aber, wenn dem Kind dieser Platz tatsächlich nicht zur Verfügung gestellt wird und nun tatsächlich **dessen Eltern** einen Schaden daraus haben. Dieser liegt zunächst in dem Verdienstaufschlag, da der jeweils betreuende Elternteil entgegen seiner ursprünglichen Planung seine Berufstätigkeit nicht wieder aufnehmen kann. Diese Problematik war Gegenstand dreier Verfahren vor dem Landgericht Leipzig, was den klagenden Eltern den Anspruch auf Schadensersatz zunächst zugestanden hatte. In den Berufungsverfahren vor dem OLG Dresden wurden die Klagen jedoch abgewiesen. Der Sachverhalt war sodann durch den BGH zu entscheiden.

2. Sachverhalt:

In den drei Parallelverfahren (III ZR 278/15, III ZR 302/15 und III ZR 303/15) beabsichtigten die Mütter, jeweils nach Ablauf der einjährigen Elternzeit ihre vollzeitige Berufstätigkeit wieder aufzunehmen. Sie hatten bereits vorsorglich wenige Monate nach der Geburt einen Kinderbetreuungsplatz für die Zeit ab der Vollendung des 1. Lebensjahres beantragt. Für den gewünschten Termin wurde ihnen jedoch kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt, sondern erst deutlich später. Die betroffenen Mütter konnten daher nicht wie geplant ab Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes ihrer früheren beruflichen Tätigkeit nachgehen und erlitten dadurch einen Verdienstaufschlag, welcher gegenüber der beklagten Stadt geltend gemacht worden ist.

Das OLG Dresden wies die Klagen ab mit der Begründung, dass die beklagte Stadt zwar ihre Amtspflicht aus § 24 Abs. 2 SGBXIII verletzt habe, die Norm jedoch lediglich einen Anspruch des Kindes auf den KiTa-Platz begründe; die Erwerbsinteressen der Eltern seien von dieser Amtspflicht nicht geschützt. Die Norm wolle lediglich eine Chancengleichheit in der frühkindlichen Entwicklung für die Kinder sichern, es sei jedoch nicht das Ziel des Gesetzes, den Erwerb der Eltern zu sichern. Da die Erwerbsinteressen der Eltern von dem Schutzzweck der Norm nicht umfasst seien, könnte diesen auch kein Schadensersatzanspruch zustehen.

Gegen diese Entscheidung legten die Klägerinnen jeweils Revision beim Bundesgerichtshof ein.

3. Entscheidung des Gerichts:

Der Bundesgerichtshof hat die Urteile des Oberlandesgerichts Dresden aufgehoben. Wie beide Vorinstanzen hat er zunächst das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung der beklagten Stadt bejaht. Entgegen der Ansicht des OLG Dresden sah er jedoch auch die Möglichkeit, dass Eltern

Schadensersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger Zurverfügungstellung eines Betreuungsplatzes geltend machen könnten. Nach Auffassung des BGH bezwecke diese Amtspflicht nämlich auch den Schutz der Interessen der personensorgeberechtigten Eltern.

In den Schutzbereich der Amtspflicht fielen dabei auch Verdienstaufschäden, die Eltern dadurch erleiden, dass ihre Kinder keinen Betreuungsplatz erhalten. Auch, wenn der Anspruch auf den Betreuungsplatz zwar allein dem Kind selbst und nicht dessen Eltern zusteht, so seien diese doch mit ihrem Erwerbsinteresse in den Schutzbereich des § 24 Abs. 2 SGBXIII eingeschlossen. Dies entspreche auch der Regelungsabsicht des Gesetzgebers sowie dem Sinn und Zweck der Norm. Mit dem Kinderförderungsgesetz habe der Gesetzgeber nämlich neben der Förderung des Kindeswohls auch die Entlastung der Eltern zugunsten der Aufnahme oder Weiterführung einer Erwerbstätigkeit beabsichtigt. Sinn und Zweck war auch die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Schaffung von Anreizen für die Erfüllung von Kinderwünschen. Der Gesetzgeber habe zugleich der Erkenntnis Rechnung getragen, dass Kindes- und Elternwohl sich gegenseitig bedingen und ergänzen und zum gemeinsamen Wohl der Familie verbinden.

Da nach dieser Einschätzung noch tatrichterliche Feststellungen zum Verschulden der beklagten Stadt und zum Umfang des erstattungsfähigen Schadens bestanden, war durch den BGH keine abschließende Entscheidung möglich. Die Verfahren wurden zur Entscheidung an das OLG Dresden zurückverwiesen.

4. Fazit:

Der BGH hat damit klargestellt, dass Eltern, die trotz rechtzeitiger Kita-Anmeldung keinen Betreuungsplatz ab Vollendung des 1. Lebensjahres ihres Kindes erhalten und deshalb nicht (rechtzeitig) wieder ins Erwerbsleben einsteigen können, den Ersatz ihres Verdienstaufschadens beanspruchen können. Die Entscheidung ist dogmatisch absolut richtig. Sie sorgt damit faktisch auch für eine Sanktion gegenüber nachlässigen Kommunen, welche nun mit nicht unerheblichen Ansprüchen abgewiesener Eltern konfrontiert sein dürften. Letztlich dürfte die Entscheidung rechtspolitisch von Bedeutung sein, da damit für die Kommunen ein ausreichender Anreiz geschaffen wird, für die Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes zu sorgen.